

# RS OGH 1979/11/27 4Ob580/79, 5Ob543/87, 4Ob530/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1979

## Norm

EO §381 Z1 B

## Rechtssatz

Die mit der ordnungsgemäßen Benützung einer Sache verbundene normale Abnützung ist ebensowenig eine die Verwirklichung des Herausgabebeanspruches gefährdende Zustandsveränderung iSd § 381 Z 1 EO wie die abstrakte Möglichkeit einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung; nur eine übermäßige Abnützung - insbesondere durch schonungslosen Gebrauch, mangelhafte Pflege oder dergleichen - oder eine zweckwidrige Verwendung des betreffenden Gegenstandes kann im Einzelfall die Annahme einer derartigen Gefährdung rechtfertigen (hier: Klassieranlage in Schottergrube).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 580/79  
Entscheidungstext OGH 27.11.1979 4 Ob 580/79
- 5 Ob 543/87  
Entscheidungstext OGH 28.04.1987 5 Ob 543/87  
nur: Die mit der ordnungsgemäßen Benützung einer Sache verbundene normale Abnützung ist ebensowenig eine die Verwirklichung des Herausgabebeanspruches gefährdende Zustandsveränderung iSd § 381 Z 1 EO wie die abstrakte Möglichkeit einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung. (T1) Veröff: JBl 1987,728
- 4 Ob 530/95  
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 530/95  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0005158

## Dokumentnummer

JJR\_19791127\_OGH0002\_0040OB00580\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)